



Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Entwässerungssatzung - EWS) vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2014 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 2. Dezember 2014)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die öffentliche Abwasseranlage und die Fäkal-schlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist eine Sammelbezeichnung des jeweiligen Schmutzwassers, was durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, mit oder ohne Regenwasser, welches von einem Einleiter in die Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Häusliches Schmutzwasser ist Schmutzwasser aus der Nutzung im häuslichen Umfeld des Menschen.

Gewerbliches Schmutzwasser ist Schmutzwasser aus der Nutzung des Klein- und Mittelgewerbes.

Industrielles Schmutzwasser ist Schmutzwasser aus der Nutzung des umfassenden industriellen Gewerbes.

Regenwasser ist von Niederschlägen aus den Bereichen von bebauten und befestigten Flächen abfließendes Wasser.

Mischwasser ist Abwasser, welches aus Schmutz- und Regenwasser besteht.

Fremdwasser sind Einleitungen aus diffusen Quellen, die den Entwässerungsanlagen fern zu halten sind (Dränagewasser/Grundwasser/Wasserhaltungen/Hausdrainagen).

Kanäle sind offene und geschlossene Gerinne oder Rohrleitungen, in denen Abwasser im freien Gefälle abgeleitet wird einschließlich Schächte, Sonderbauwerke und Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Ableitung von Regen- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Ableitung von Regenwasser im Einzelfall auch von Fremdwasser.

Hauptsammler sind überörtliche bzw. zentrale Kanäle und Transportleitungen zur Ableitung des Abwassers.

Druckleitung ist eine unter Überdruck stehende Transportleitung bzw. Anschlussleitung, über die die Förderung des von der hydraulisch oder pneumatisch unterstützten Fördereinrichtung eingeleiteten Abwassers erfolgt.

Vakuumentleitung ist eine unter Unterdruck stehende Transportleitung bzw. Anschlussleitung, über die die Förderung des von der pneumatisch unterstützten Fördereinrichtung angesaugten Abwassers erfolgt.

Transportleitung ist die Leitung, über die die Förderung des von der hydraulisch oder pneumatisch unterstützten Fördereinrichtung eingeleiteten Abwassers mit positivem oder negativem Druck erfolgt.

Regenrückhalteeinrichtungen dienen zur Rückhaltung von Abwasser zur zeitlich verzögerten Ableitung, darunter zählen Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle mit entsprechenden Regenüberläufen, Pumpwerken und Sonderbauwerken sowie zentrale Versickerungsanlagen.

Mischsystem ist die gemeinsame Ableitung des Schmutz- und Regenwassers in einem Entwässerungssystem.

Trennsystem ist die getrennte Ableitung des Regenwassers und des Schmutzwassers in zwei unabhängigen Entwässerungssystemen.

Druckentwässerungssystem ist die hydraulisch oder pneumatisch unterstützte Förderung von Schmutzwasser, welches nicht der Ableitung von Regen- und Fremdwasser dient; es besteht aus einer Druckleitung mit verzweigtem Druckleitungsnetz einschl. Grundstücksanschlussleitungen und Druckerzeuger am Anfang der Fließrichtung.

Unterdruckentwässerungssystem ist die pneumatisch unterstützte Förderung von Schmutzwasser, welches nicht der Ableitung von Regen- und Schmutzwasser dient; es besteht aus Unterdruckleitung bzw. verzweigtem Unterdruckleitungsnetz einschl. Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlusschacht mit integriertem Sammelraum, Absaugventil sowie Unterdruckerzeuger (Unterdruckstation) am Ende der Fließrichtung.

Kläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den öffentlichen Abwasseranlagen gesammelten Abwassers einschließlich der Ablaufleitung zum Vorfluter.

Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen) im Sinne dieser Satzung sind Leitungen vom Kanal, von der Druck- bzw. Unterdruckleitung bis zum ersten Kontrollschacht (Revisionschacht), zur Druckerzeugeranlage (Abwasserpumpstation, bestehend aus Pumpe, Pumpenschacht, Steuereinheit und Steuerleitung) bzw. zum Hausanschlussschacht des Unterdruckentwässerungssystems als Übergabestelle.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Gesamtheit der baulichen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung (z. B. Grundstückskläranlagen, Fettabseider) von Abwasser im Gebäude und auf Grundstücken einschließlich Kontrollschächte, Revisionsschächte, Revisionsöffnungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. Grundstücksanschlussleitung als Rechtsträgerschaftsgrenze (Übergabestelle); dazu zählen auch Druckentwässerungsanlagen, Abwasserheberanlagen, Rückstausicherungsanlagen.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Schmutzwasser.

Gruben dienen zur Zwischenspeicherung des anfallenden Abwassers; sie sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Fäkalschlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird (einwohnerbezogene Schlamm-Menge dient nicht als Maßstab für die Grubenentleerung im Einzelfall).

Abwasseranlagen sind sämtliche öffentlichen Entwässerungsanlagen, die in Rechtsträgerschaft des Zweckverbandes stehen, z. B. Kanäle, Sammler, Leitungen, Grundstücksanschlüsse, Sonderbauwerke, Rückhalteanlagen, Abwasserförderanlagen, Kläranlagen ...

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch Abwasseranlagen erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 9 sowie 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch eine Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Abwasseranlagen hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,

3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
 4. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist das menschliche Fäkalabwasser.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Regenwasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage entsprechend dem bestehenden bzw. zukünftigen Entwässerungssystem anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann und die Zustimmung des zuständigen Landwirtschaftsamtes vorliegt. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, begehrt er einen weiteren Grundstücksanschluss oder wünscht er sonstige Änderungen, für die keine Beitragspflicht entsteht, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und der Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

(3) Für Grundstücksanschlüsse, die nicht im öffentlichen Straßengrund verlaufen, können bezüglich der Anordnungen der Übergabestelle (von der öffentlichen zur privaten Einrichtung) gesonderte Vereinbarungen zwischen Zweckverband einerseits und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigtem oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) andererseits getroffen werden.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Die Grundstücke sind separat mit jeweils einem Grundstücksanschluss gemäß dem Entwässerungssystem zu versehen und entsprechend anzubinden. Der Zweckverband bestimmt auch, wo und an welche Abwasseranlage anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Ventilen, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Der Zweckverband kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss bzw. einen Hausanschlussschacht im Ausnahmefall zulassen, wenn eine direkte Anbindung an öffentliche Entwässerungsanlagen nicht gegeben ist (Hinterliegergrundstücke), wenn technische Gesichtspunkte dies erfordern und die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Die öffentliche Einrichtung endet mit dem Grundstücksanschluss für das erste Grundstück, sofern keine anderweitigen Festlegungen dazu getroffen werden bzw. bestehen.

(5) Bei Unterdruckentwässerungssystemen wird der Grundstücksanschluss mit einem Hausanschlussschacht mit integriertem Sammelraum und Absaugventil als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung versehen. In der Regel wird dieser Schacht einen Meter auf das zu entwässernde Grundstück gesetzt, sofern technische oder sonstige Betriebsgründe nicht dagegen stehen. Der Zweckverband unterhält diesen Schacht.

Kosten für Unterhaltung, Reinigung und Verstopfungsbeseitigungen des Hausanschluss-schachtes bzw. des Absaugventils, die durch verbotene Einleitungen nach § 15 entstehen, sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend dem jeweiligen Entwässerungssystem im Einzugsgebiet zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den geltenden DIN-Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind jeweils mit einer Grundstückskleinkläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das Abwasser, abgesehen vom Regenwasser, nicht im vollen Umfang einer Sammelkläranlage zugeführt werden kann. Grundstückskleinkläranlagen haben den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) zu entsprechen und sind nach deren Zulassung bzw. den geltenden DIN-Vorschriften zu betreiben und zu warten. Hierfür ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Bei Grundstücken, für die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes kein Anschluss vorgesehen ist, hat die Behandlung der anfallenden Abwässer über eine biologische Grundstückskleinkläranlage nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Gleiches gilt für indirekte Einleitungen in Gewässer (Teilortskanalisierungen), für die Sanierungsanordnungen der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden, für Neubebauungen sowie für Grundstücke, für die innerhalb der nächsten 15 Jahre kein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen ist und bei denen deshalb eine Behandlung der anfallenden Abwässer nach dem Stand der Technik vom Zweckverband angeordnet werden muss.

Die Grundstückskleinkläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Grundstückskleinkläranlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Ist die Erstellung eines Kontrollschachtes nicht möglich (Bebauungs- oder Öffentlichkeitsgrenze), ist innerhalb des Gebäudes eine Reinigungsöffnung in der Grundleitung vorzusehen. Zugänge zu Kontroll- und Messeinrichtungen sind ständig freizuhalten. Anschlussschächte für Unterdruckentwässerungssysteme erfüllen die Funktion des Kontrollschachtes auf dem Grundstück, falls keine abweichenden Festlegungen des Zweckverbandes aus technischen Betriebsgründen diesem entgegenstehen.

(4) Besteht zur Abwasseranlage bzw. zum Kanal oder zur Übergabestelle kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Der Zweckverband kann weiterhin eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Regenwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen diese Menge nicht aufnehmen kann, zugelassene Regenwasserableitungsmengen überschritten werden, sich Regenwassermengen durch Versiegelungen von Flächen wesentlich ändern oder baurechtliche bzw. wasserrechtliche Vorgaben dies erfordern. Dies kann mit Vorgaben der Spitzenabflussmengen vom Grundstück (in l/s), als Abflussmenge bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche (in l/s je ha versiegelter Fläche) sowie nach sonstigen baurechtlichen Festsetzungen erfolgen.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstückes. Bei Druckentwässerungs- bzw. Unterdruckentwässerungssystemen sind die Höhen der Austrittsstellen der Systeme maßgebend. Abwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist über eine automatisch arbeitende Abwasserheberanlage rückstaufrei der Abwasseranlage entsprechend dem Entwässerungssystem zuzuführen, sofern keine untergeordnete Nutzung und ausreichendes Gefälle besteht.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

(8) Bei Druckentwässerungssystemen ist die Abwasserpumpstation/Druckerzeugeranlage Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie wird entsprechend des technischen Systems durch den Zweckverband errichtet, sofern keine anderweitigen Sondervereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer getroffen werden. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Grundstückseigentümer ist für die elektroseitige Anbindung der Abwasserpumpstation nach Herstellerangaben sowie der weiteren Betreibung und Unterhaltung dieser verantwortlich. Die Kosten der erstmaligen Errichtung der Abwasserpumpstation, einschließlich der Steuerleitung zwischen Steuerungskasten und Pumpe bis zu einer Länge von max. 5 m, übernimmt der Zweckverband für Anlageneinrichtungen, die Bestandteil des Anschlussprogramms zum Abwasserbeseitigungskonzept sind.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Antragsformular des Zweckverbandes mit entsprechenden Angaben und Anlagen,
- b) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,
- c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- f) Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlagen (Regenwasser/Brunnenwasser/Gewässerentnahmen).

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen örtlichen Satzungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes und auf Kosten des Grundstückseigentümers freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb genommen werden. Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass das vom Grundstückseigentümer beauftragte und fachlich geeignete Unternehmen die Anlage auf Dichtheit und Funktion überprüft und eine Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit vorlegt.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, das ausführende Unternehmen und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält.

Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Entwässerungsanlagen spätestens nach einer Aufforderung durch den Zweckverband und danach wiederkehrend, bei gewerblich-/industriellen Schmutz- sowie schädlich verunreinigten Regenwässern spätestens alle 10 Jahre, bei häuslichen Abwässern alle 20 Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung, durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtheit sowie Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen, sofern wasserrechtlich keine anderweitigen Fristsetzungen bestehen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Im Anschluss an die Mängelbeseitigung ist eine erneute Dichtheitsprüfung vorzunehmen. Über die durchgeführten Untersuchungen und die gegebenenfalls erforderliche Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband innerhalb von einem Monat nach der Durchführung eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Betreibung und Wartung biologischer Grundstücks-kleinkläranlagen haben alle Grundstückseigentümer (Direkteinleiter und Indirekteinleiter über Teilortskanalisationen) dem Zweckverband nach erfolgter Wartung das Ergebnis der Wartung (Wartungsprotokoll) innerhalb eines Monats, nachdem die Wartung stattfand, über den beauftragten Fachbetrieb entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Format der DiWa-Schnittstelle zu überlassen.

Die Kontrolle der biologischen Grundstückskleinkläranlagen obliegt dem Zweckverband. Sie erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer biologischen Grundstückskleinkläranlage findet eine Erstkontrolle statt. Werden in der Folge bei einer regelmäßigen Kontrolle keine erheblichen Mängel festgestellt, verlängert sich der Abstand zur nächsten regelmäßigen Kontrolle auf drei Jahre.

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Betreibung und Wartung biologischer Grundstücksklär-anlagen erfolgt im Hinblick auf

1. die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen,
2. den ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustand sowie die Funktion der Anlage,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlamm-entleerung,
4. die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuchs und
5. die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers.

Das Ergebnis der Kontrolle wird protokolliert. Entspricht das Ergebnis der Kontrolle nicht den Anforderungen der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung oder der wasserrechtlichen Erlaubnis oder werden sonstige erhebliche Mängel festgestellt, so wird dies vom Zweckverband beanstandet. Gleichzeitig wird der Grundstückseigentümer dabei zur Behebung der festgestellten Mängel unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufgefordert.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Mängel in der gesetzten Frist zu beseitigen und die Behebung dem Zweckverband anzuzeigen.

Der Zweckverband erhebt für die Tätigkeiten der Kontrolle der biologischen Kleinkläranlagen Verwaltungskosten gegenüber dem Grundstückseigentümer gemäß seiner Verwaltungskostensatzung und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(6) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, dem Zweckverband über Art und Umfang der Entwässerungsanlagen auf ihrem Grundstück Auskunft zu geben.

(7) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 gelten auch für die Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Zweckverband oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Zweckverband führt jährlich eine geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet durch. Der Zweckverband bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei begründetem Bedarf einen anderen Entsorgungsrhythmus beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öle;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe;
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel;
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaden, Phenole. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidliche Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht die Mindestanforderungen nach § 7 a) des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllen wird, insbesondere weil es:

- wärmer als + 35° C ist oder
- einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist oder
- aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
- als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Gewerblich-industrielle Abwassereinleitungen, die in ihrer Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweichen, bedürfen einer Genehmigung des Zweckverbandes. Zur Genehmigung sind Antragsunterlagen zu den Einleitungen nach § 10 Absatz 1 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Einleitungsbedingungen nach § 10 Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b sowie alle Schadstoffe werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung (Indirekteinleitervereinbarung) festgelegt, sofern keine weiterreichenden Einleitungsbedingungen durch Bescheid oder Anordnung festgelegt werden.

(4) Über den Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderung notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann, erforderlichenfalls auch nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen, die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Verpflichtete vorab dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(9) In den in Trenn- bzw. Unterdruck- und Druckentwässerungssystemen zu entwässernden Gebieten darf Regen- und Fremdwasser (Dränagewasser) nur in den Regenwasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal bzw. in genannte Anlagen eingeleitet werden. Eine Einleitung von Fremdwasser, insbesondere Dränagewasser, bzw. die Anbindung dieser Leitungen an das Mischwassersystem bzw. an Mischwasserkanäle sind untersagt.

(10) Abwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie die Einleitwerte aus der qualifizierten Stichprobe nach DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) Merkblatt M 115/2, Juli 2005, unter Beachtung der Anhänge zur Abwasserverordnung (AbwV), nicht überschreiten. Der Zweckverband kann abweichend davon, im Rahmen einer Sondervereinbarung mit dem einzelnen Anschlussberechtigten, Ausnahmen gestatten.

Für die im Arbeitsblatt 115/2 aufgeführten Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Eine Vermischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte ist nicht zulässig.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie die Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Zur Sicherstellung der Betreibung der öffentlichen Abwasseranlagen, ist dem Zweckverband ein ungehinderter Zugang zu den Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken zu gewähren. Insbesondere schließt dies die Entwässerungsleitungen, Kontrollschächte, Reinigungsöffnungen, Anschlussschächte des Unterdruck- und Druckentwässerungssystems sowie Bauwerke und Sonderbauwerke des Zweckverbandes auf den Grundstücken ein.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Absatz 1, §11 Absatz 1, § 12 Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6 und § 17 Absatz 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- und Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Absatz 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. entgegen § 9 Absatz 2 eine Grundstückskläranlage trotz Anordnung durch den Zweckverband nicht oder nicht umfassend an den Stand der Technik anpasst,
6. die Verpflichtung zur fristgemäßen Mängelbeseitigung gemäß § 12 Absatz 3 verletzt,

kann auf Grundlage der §§ 16 Absatz 1 und 23 Absatz 1 und Absatz 2 ThürKGG in Verbindung mit den §§ 19, 20 ThürKO nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

§ 21 Anordnungen und Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Tuns, Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 20 mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 10.02.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.06.2000 (Amtliche Mitteilungen für den Ilm-Kreis vom 11.07.2000), außer Kraft.

§ 20 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.